

Musikschulreglement

vom 30. August 2007

SRE 3.100

BRB 399

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bestand und Zweck	1
Art. 2	Freiwilligkeit und Berechtigung zum Musikschulbesuch	1
Art. 3	Finanzierung	1
Art. 4	Organisation	1
Art. 5	Musikschulordnung	1
Art. 6	Anstellungs- und Besoldungsverordnung	2
Art. 7	Inkrafttreten und Vollzug	2

Musikschulreglement

vom 30. August 2007

Art. 1 Bestand und Zweck

- ¹ Unter dem Namen „Musikschule Einsiedeln“ führt der Bezirk Einsiedeln eine Musikschule.
- ² Ihre Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen, nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen musikalische Bildung zu vermitteln.
- ³ Die Musikschule fördert einen bewussten und selbstverständlichen Umgang mit der Musik und ein kulturelles Engagement im musischen Bereich.

Art. 2 Freiwilligkeit und Berechtigung zum Musikschulbesuch

- ¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.
- ² Der Besuch der Musikschule steht allen im Bezirk Einsiedeln wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen.
- ³ Der Bezirksrat bestimmt, bis zu welchem Altersjahr der Schulbesuch durch den Bezirk
- ⁴ finanziell unterstützt wird.
- ⁵ Der Schulrat kann weiteren Personen den Besuch zur Musikschule gestatten. Diese haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

Art. 3 Finanzierung

- ¹ Die Musikschule wird durch Beiträge von Eltern und weiteren Besuchern der Schule, durch freiwillige Zuwendungen Dritter und durch Bezirksbeiträge finanziert.
- ² Die Elternbeiträge sind so anzusetzen, dass deren Gesamtertrag maximal 50 % des Gesamtaufwandes (ausgenommen Raumkosten) der Musikschule deckt.
- ³ Der Bezirksrat setzt in diesem Rahmen die Elternbeiträge fest. Zur Entlastung der Familien wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

Art. 4 Organisation

- ¹ Der Bezirksrat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er besitzt die Finanzhoheit.
- ² Der Bezirksrat stellt den Musikschulleiter auf Antrag des Schulrates an.
- ³ Der Schulrat bestimmt die Struktur und Strategie der Musikschule und ist Aufsichtsorgan. Er überträgt die Aufgaben dem Ressort Musikschule.

Art. 5 Musikschulordnung

Der Schulrat erlässt eine Musikschulordnung, in welcher die Ausbildungsziele, die Organisation der Schule, die Rechte und Pflichten des Musikschulleiters, der Musiklehrpersonen, der Eltern und der Schüler umschrieben sind.

Art. 6 Anstellungs- und Besoldungsverordnung

Der Bezirksrat erlässt eine Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Musikschule des Bezirks Einsiedeln.

Art. 7 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Reglement wird der Volksabstimmung unterbreitet und tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diesem Musikschulreglement haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 zugestimmt.